

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

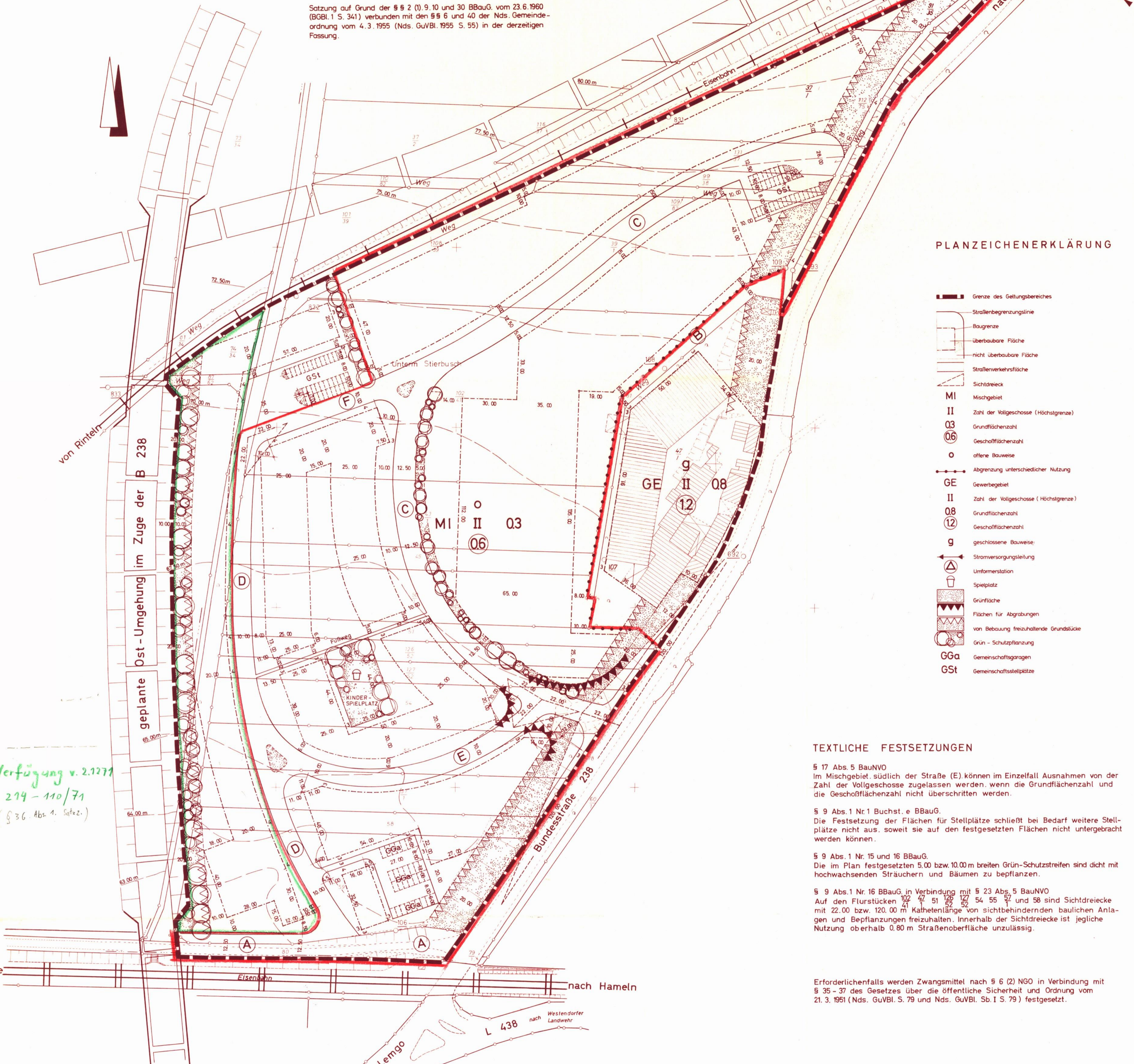
MAßSTAB 1 : 1000

FLUR 5

BEBAUUNGSPLAN NR. 22

„ Unter 'm Stierbusch “

Satzung auf Grund der §§ 2 (1), 9, 10 und 30 BBauG, vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVBl. 1955 S. 55) in der derzeitigen Fassung.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreieck
- MI** Mischgebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03** Grundflächenzahl
- 06** Geschöffflächenzahl
- o** offene Bauweise
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GE** Gewerbegebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 08** Grundflächenzahl
- 12** Geschöffflächenzahl
- g** geschlossene Bauweise
- Stromversorgungsleitung
- Umformstation
- Spielplatz
- Grünfläche
- Flächen für Abgrabungen
- von Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Grün - Schutzpflanzung
- GGa** Gemeinschaftsgaragen
- GSt** Gemeinschaftsstellplätze

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 17 Abs. 5 BauNVO
Im Mischgebiet südlich der Straße (E) können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschöffflächenzahl nicht überschritten werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e BBauG.
Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere Stellplätze nicht aus, soweit sie auf den festgesetzten Flächen nicht untergebracht werden können.

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG.
Die im Plan festgesetzten 5,00 bzw. 10,00 m breiten Grün-Schutzstreifen sind dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG, in Verbindung mit § 23 Abs. 5 BauNVO
Auf den Flurstücken 102, 47, 51, 126, 127, 54, 55, 57 und 58 sind Sichtdreiecke mit 2,00 bzw. 120,00 m Kathetenlänge von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten. Innerhalb der Sichtdreiecke ist jegliche Nutzung oberhalb 0,80 m Straßenoberfläche unzulässig.

Erforderlichenfalls werden Zwangsmittel nach § 6 (2) NGO in Verbindung mit § 35 - 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GuVBl. S. 79 und Nds. GuVBl. Sb. I S. 79) festgesetzt.

Zur Verfügung v. 2.12.71
Hz. 294-110/71
(§ 36 Abs. 1 Satz 2)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rinteln, den ... 1970
Katasteramt
Siegel
Verm.-Ober-Rat

Die Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 5. November 1969 beschlossen.

Rinteln, den 27. April 1970
Siegel
Stadt-Direktor

PLAN - UNTERLAGE VERVIelfÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERALDINGENERS Für die Ausarbeitung des Planentwurfs

Rinteln, den 10. April 1970
ARCHITEKT BDA HANS RUNDTZEN
ORTSPLANER
RINTELN/WESER

[Signature]
Planverfasser

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Träger öffentlicher Belange nach § 2 (5) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beteiligt worden.

Rinteln, den ... 1970
Siegel
Stadt-Direktor

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 27.4.1970, dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 10.8.70 bis 11.9.70 einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rinteln, den 2.2. 1971
Siegel
gez. Dr. Fleure
Stadt-Direktor

not umwandelt Teil des
Der Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom 20.10.71-110/71 genehmigt worden.

Hannover, den 20.10. 1971
Siegel
Im Auftrage
gez. H. Kister
Stadt-Direktor

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG am ... den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Rinteln, den 24.12 1970
Siegel
gez. Dr. Fleure
Stadt-Direktor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde nach § 12 BBauG in der Zeit vom 9.11.71 bis 24.11.71 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist seit dem 9.11. 1971 rechtskräftig.

Rinteln, den 4.11. 1971
Siegel
gez. Dr. Fleure
Stadt-Direktor